

Von [REDACTED]

Gesendet: Montag, 16. März 2015 08:14

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Vertragsannahmeerklärung "Vorvereinbarung PoC Lync"

Sehr [REDACTED]

die Finanzbehörde hat Ihr Vertragsangebot „Vorvereinbarung zum PoC Lync“ vom 03.03.2015 angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorvereinbarung

Präambel

Diese Vorvereinbarung trifft Regelungen für Leistungen und sich daraus ergebende Kosten, die Dataport auf Wunsch des Kunden bereits in einem Zeitraum vor Abschluss eines umfassenden und abschließend regelnden, wirksamen Vertrags erbringen soll. Die Leistungen innerhalb des vorvertraglichen Zeitraums sollen der Reduzierung von Terminrisiken für die Bereitstellung der angestrebten Vertragsleistungen dienen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Kunde **Finanzbehörde** beauftragt die Durchführung eines Proof of Concept (PoC) für die Einführung von Lync 2013 auf Grundlage der bisherigen Absprachen. Die konkrete Leistungsbeschreibung und Kostenkalkulation werden im noch zu schließenden EVB-IT-Vertrag verabredet. Aufbauend auf der aktuellen Kostenschätzung des PoC in Höhe von rund 300.000€ von Dataport wird mit dieser Vorvereinbarung eine Kostenzusage in Höhe bis zu 150.000€ von der Finanzbehörde zugesagt.
- (2) Das EVB-IT-Vertragsangebot wird der Finanzbehörde bis zum 20.03.2015 elektronisch vorgelegt.

§ 2 Erstattung von Leistungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Leistungen, die Dataport bis zum Wirksamwerden des abzuschließenden Vertrages gem. § 1 Abs. (1) nach Rechnungsstellung zu vergüten.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Es finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Dataport Anwendung.
- (2) Hat sich der Auftraggeber den Rücktritt vorbehalten (z.B. nach § 10 Abs. 2 HmbTG) und macht er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer auf dessen ausdrücklichen Wunsch schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung der Vorvereinbarung beginnt, Folgendes:
 - a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
 - b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
 - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in der Vorvereinbarung genannten Leistungsentgelte.

- Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung der Vorvereinbarung erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
 - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung der Vorvereinbarung verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die nicht storniert und von dem Auftragnehmer auch nicht anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

(3) Diese Vorvereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten des abzuschließenden EVB-IT Vertrages.

Hamburg, _____, 03.03.2015

Hamburg, 03.03.2015

Unterschrift Kunde


Unterschrift Dataport

Bitte senden Sie die Vertragsannahmeerklärung 